



STADT WOLFSBURG

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über die Unterschreitung des Schwellenwertes von 150 nach § 28 b Abs. 1 IfSG

vom 05.05.2021

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b, Abs. 2, Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 1a Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Stadt Wolfsburg die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wurde. Die Ausnahme zur Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote gemäß § 28b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b IfSG gilt.

§ 2

Es wird festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg die Maßnahmen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kinderhorten nach § 12 Abs. 2 und für Schulen nach § 13 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten.

§ 3

(1) § 1 tritt am 07.05.2021 in Kraft, § 2 tritt am 06.05.2021 in Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

(3) Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und Schulen vom 30.04.2021, Amtsblatt 35/21, S. 439-442 tritt mit Ablauf des 05.05.2021 außer Kraft.

I Begründung

Die Feststellung des § 1 beruht auf § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b, Abs. 2 IfSG.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Unterschreitet in einer kreisfreien Stadt nach dem Eintreten der Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 150, so gilt ab dem übernächsten Tag die Ausnahme des § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Hs. 2 lit. b.

Am 28.04. betrug die Sieben-Tage-Inzidenz 153,6, am 29.04. 127,0, am 30.04. 122,2, am 03.05. 135,1, am 04.05. 123,0 und am 05.05. 120,6. (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des § 28b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 lit.a und c IfSG beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes erhebt.

Gleichzeitig ist der Schwellenwert von 165 gemäß § 25b Abs. 3 S. 3 IfSG unterschritten, so dass die Regelungen der §§ 12 Abs. 2 S. 1, 3-10 und § 13 Abs. 2 S. 1, 3 und 5 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten. Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt über dem hier maßgeblichen Schwellenwert von 100.

Zu § 3:

§ 1 tritt am 07.05.2021 in Kraft, § 2 tritt am 06.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

§ 1 tritt am 07.05.2021 in Kraft, § 2 tritt am 06.05.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 05.05.2020

Der Oberbürgermeister